



**WESTFÄLISCHE WILHELMS-UNIVERSITÄT**  
**Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM)**  
**– Zivilrechtliche Abteilung –**

**DFN-Kompetenzzentrum Recht**



Ricarda L. Boenigk, wiss. Mit.  
Joachim Lehnhardt, wiss. Mit.  
Leonardo-Campus 1  
48149 Münster  
E-Mail: [dfn.recht@uni-muenster.de](mailto:dfn.recht@uni-muenster.de)

**Private E-Mail-Nutzung von schulischen E-Mail-Accounts**  
**Überwachungs- und sonstige Kontrollpflichten**

Wenn Schülern von seiten der Schule zu Unterrichtszwecken ein E-Mail-Konto zur Verfügung gestellt wird, stellt sich die Frage, inwiefern die bei der Schule beschäftigten Lehrer eine Inhaltskontrolle ausüben müssen.

Grundsätzlich unterfällt der E-Mail-Verkehr dem Fernmeldegeheimnis. Hierunter fallen neben dem Textinhalt der E-Mails auch die äußeren Umstände, wie z.B. Daten darüber, wer wann mit wem kommuniziert hat. Die Frage, ob die Schule als Telekommunikationsdiensteanbieter tätig wird und somit an das Fernmeldegeheimnis gebunden ist, richtet sich nach der Frage, ob der Zugang ausschließlich zu Unterrichtszwecken ermöglicht wird, oder ob darüber hinaus auch eine private Nutzung erlaubt ist. Ist die private Nutzung zulässig, erbringt die Schule einen Telekommunikationsdienst. In diesem Fall ist eine Einsichtnahme in die E-Mails der Schüler nicht erlaubt. Sehr bedenklich ist auch, den Schülern bzw. Eltern eine entsprechende Einwilligungserklärung abzuverlangen.

Soweit E-Mails ausschließlich im Rahmen des Schulunterrichts versandt werden, wird die Schule nicht als Telekommunikationsdiensteanbieter tätig. Dennoch sind auch hier der Überwachung Grenzen gesetzt, die sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Schüler ergeben. Keinesfalls darf der gesamte E-Mail-Verkehr auf Vorrat zur späteren Auswertung wegen etwaiger Mißbräuche gespeichert werden. Denkbar ist allerdings eine Benutzungsordnung, die bei konkretem Mißbrauchsverdacht und nach vorheriger Ankündigung eine Kontrolle ermöglicht. Zu berücksichtigen sind immer die Umstände des Einzelfalls, insbesondere auch die Tatsache, daß bei einer Einsichtnahme regelmäßig auch in die Rechte eines außenstehenden Dritten (Absender bzw. Adressat der E-Mail) eingegriffen werden.

Den sehr beschränkten Möglichkeiten einer Einsichtnahme in E-Mails steht die Aufsichts- und Fürsorgepflicht des Lehrpersonals gegenüber. Ratsam ist in jedem Fall, schulische Räume mit Internetzugängen zu beaufsichtigen. So kann auf herkömmlichem Wege („durch die Reihen gehen“) eine gewisse Kontrolle ausgeübt werden. Letztlich wird aber durch die Schule

nichts gefördert, das nicht auch sonst über FreeMail-Angebote wie gmx.de mit wenigen Handgriffen realisierbar wäre. Private Kommunikation der Schüler, von der die Lehrer nichts mitbekommen, ist alltäglich. Die Gefahren, die durch einen von der Schule betriebenen E-Mail-Account geschaffen werden sind daher vernachlässigbar.

Für die Haftung gegenüber Dritten gilt prinzipiell das Gleiche. Schulen sollten jedoch ein Organisationskonzept erarbeiten, aus dem sich ergibt, welche Maßnahmen getroffen werden, um Schäden zu vermeiden. (Z. B. Regelungen über Form der Aufsicht, eingesetzte Filterprogramme usw.) Im Streitfalle läßt sich auf diesem Wege leichter der Nachweis führen, daß die betroffene Institution kein Verschulden an einem bestimmten Vorfall trifft.

*Joachim Lehnhardt, 13.03.2002*

Literaturhinweise:

*Hörz, Günther: Internet und Recht in der Schule, Neuwied, 2001*

*Bizer, Johann: Schüler am Netz: Rechtsfragen beim Einsatz von E-Mail, Newsgroups und WWW in Schulen, Jahrbuch Telekommunikation und Gesellschaft, 1998 (<http://www.jtg-online.de/>)*